



Österreichische
ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013–2020



ArbeitnehmerInnenschutz in Rauchfangkehrerbetrieben

„Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektorate Graz und Leoben
(2013/2014)“

ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013 – 2020

Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber
und für den Inhalt verantwortlich:**

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Zentral-Arbeitsinspektorat
Postadresse: 1010 Wien, Stubenring 1
Standortadresse: 1040 Wien, Favoritenstraße 7

Durchgeführt von: Arbeitsinspektorate Graz und Leoben

Layout: Christian Berschlinghofer

Titelbild: © by Todos los derechos reservados – fotolia.com

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

August 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangssituation	4
1.1 Dauer.....	4
1.2 Beteiligte	4
1.3 Ziele	4
1.4 Organisatorischer Ablauf der Schwerpunktaktion	4
2. Anforderungen, Arbeitsbedingungen, Gefahren und Belastungen für ArbeitnehmerInnen in Rauchfangkehrerbetrieben	5
2.1 Anforderungen	5
2.2 Arbeitsbedingungen.....	5
2.3 Gefahren und Belastungen	5
3. Überprüfungs – und Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektorate	6
3.1 Zusammenarbeit und Beurteilung einzelner Aspekte	6
3.2 Ausgewählte Schwerpunkte in der Kontrolltätigkeit	6
3.2.1 Arbeitsplatzevaluierung und Erstellung des Sicherheits – und Gesundheitsschutzdokumentes	6
3.2.2 Bestellung und Meldung von Sicherheitsvertrauenspersonen.....	7
3.2.3 Unterweisungen	7
3.2.4 Arbeitsstätten	7
3.2.5 Elektrische Anlagen	8
3.2.6 Arbeitsstoffe und Arbeitsstoffevaluierung	8
3.2.7 Persönliche Schutzausrüstung	10
3.2.8 Beschäftigung von jugendlichen ArbeitnehmerInnen.....	10
3.2.9 Mutterschutzevaluierung	10
3.2.10 Präventivdienste (Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen)	11
3.2.11 Arbeitszeitaufzeichnungen	11
4. Zusammenfassung und Ausblick	12
5. Statistik und Details	13

ArbeitnehmerInnenschutz in Rauchfangkehrerbetrieben

ArbeitnehmerInnenschutz in Rauchfangkehrerbetrieben Eine Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektorate Graz und Leoben (2013/2014)

Viele Rauchfangkehrerbetriebe sind Kleinbetriebe mit bis zu 12 ArbeitnehmerInnen. Großteils handelt es sich um Familienbetriebe, die über Generationen fortgeführt wurden. Die Arbeitsstätten sind oft Teil der mitunter sehr alten Privathäuser der ArbeitgeberInnen. Zunehmend sind auch Frauen als den Betrieb leitende Meisterinnen tätig. Betriebsräte sind in fast keinem Betrieb eingerichtet. Teilweise werden Jugendliche als Lehrlinge beschäftigt. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich das Berufsbild verändert, bedingt durch neue Heizsysteme, Brennmaterialien und Vorschriften zum sicheren Bauen sowie Umweltschutz. Der Tätigkeitsbereich der RauchfangkehrerInnen hat sich stark erweitert und umfasst nun nicht mehr bloß die klassische Kehrtätigkeit an Rauchfängen:

- Kehren von Feuerungsanlagen (Fang, Verbindungsstück, Feuerstätte)
- Sonderreinigungen an Feuerungsanlagen
- Mängelfeststellung an Feuerungsanlagen
- Reinigen von Lüftungsleitungen
- Feststellen brandgefährlicher Mängel im Bauwesen
- Beratung über baulichen Brandschutz
- Befundung von Fängen
- Überprüfen von Fängen nach ÖNORM B 8201
- Überprüfen des Wirkungsgrades von Feuerstätten nach ÖNORM M 7510 und dem Bundesemissionsschutzgesetz
- Berechnen von Fangquerschnitten lt. ÖNORM M7515
- Gas- und Ölbrennerservice
- Unabhängige Beratung beim Bau bzw. Umbau von Feuerungsanlagen
- Heizberatung

1. Ausgangssituation

Rauchfangkehrerbetriebe wurden in der Vergangenheit vereinzelt von ArbeitsinspektorInnen kontrolliert. Bei diesen Kontrollen wurden als Standard Fragestellungen wie Arbeiten auf Dächern, Mutterschutzbestimmungen, Schadstoffexposition und Untersuchungspflichten thematisiert. Da sich das Aufgabengebiet der RauchfangkehrerInnen stark erweitert hat und eine Vielzahl der Betriebe von den steirischen Arbeitsinspektoraten über mehrere Jahre nicht kontrolliert wurden, haben die Arbeitsinspektorate in einer Schwerpunktaktion alle steirischen Rauchfangkehrerbetriebe kontrolliert.

1.1 Dauer

Von August 2013 bis Juli 2014 wurden alle **109** steirischen Rauchfangkehrerbetriebe kontrolliert, die unter die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion fallen, zum Zeitpunkt der geplanten Besichtigung also mindestens eine/n ArbeitnehmerIn beschäftigt haben.

1.2 Beteiligte

Die Schwerpunktaktion wurde von je einem/einer ArbeitsinspektorIn des Arbeitsinspektorats Graz und Leoben und einer Arbeitsinspektionsärztin durchgeführt. Für Messungen wurde das Messteam der Arbeitsinspektion beigezogen.

1.3 Ziele

- Erhebung der aktuellen Situation zum ArbeitnehmerInnenschutz in den steirischen Rauchfangkehrerbetrieben
- Erfassung **aller** Rauchfangkehrerbetriebe
- Durchführung von einheitlichen Kontrollen
- Klärung von offenen Themen und Fragen
- Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes
- Zusammenarbeit mit anderen Stakeholdern wie insbesondere der Landesinnung unter Unterstützung der EFG Umwelt & Klimawerkstatt GmbH (Wien)

1.4 Organisatorischer Ablauf der Schwerpunktaktion

Um dem Ziel alle Rauchfangkehrerbetriebe zu kontrollieren, haben die Arbeitsinspektorate Lücken in der Datenbank der Arbeitsinspektion geschlossen. Von der Steirischen Landesinnung wurde dazu dankenswerterweise eine Liste der gewerberechtlich gemeldeten Rauchfangkehrer übermittelt.

Es wurden gemeinsame Begehungen (TechnikerIn – Arbeitsinspektionsärztin) durchgeführt, um eine einheitliche Vorgangsweise und den Umfang der zutreffenden gesetzlichen Vorschriften zu definieren.

RauchfangkehrerInnen sind in der Regel an auswärtigen Arbeitsstellen tätig und somit in den Arbeitsstätten der Betriebe nur selten anzutreffen. Um die RauchfangkehrermeisterInnen und andere Ansprechpersonen (z.B. Administration) zu erreichen, wurden in den meisten Fällen vorab Termine vereinbart. Es wurden bis zu vier RauchfangkehrerInnenbetriebe pro Tag kontrolliert.

2. Anforderungen, Arbeitsbedingungen, Gefahren und Belastungen für ArbeitnehmerInnen in RauchfangkehrerInnenbetrieben

Anforderungen:

- Körperliche und psychische Belastbarkeit
- gutes Sehvermögen
- Umgang mit KundInnen
- Schwindelfreiheit
- mathematisches und technisches Verständnis
- handwerkliches Geschick

Arbeitsbedingungen:

- Tätigkeiten vorwiegend stehend und kniend
- in beengten Räumen
- selten noch in gefährlichen Lagen (Dächern)
- Verschmutzungen durch Ruß, Stäube

Gefahren und Belastungen:

- Zwangshaltungen
- dynamische Muskelarbeit
- Beanspruchung der Lunge und Haut durch Staub und Pyrolyseprodukte
- ev. UV-Strahlung
- Beanspruchung des Herz – Kreislaufsystems
- Absturzgefahr
- Risiko im Straßenverkehr
- Zeitdruck

3. Überprüfungs – und Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektorate

3.1 Zusammenarbeit und Beurteilung einzelner Aspekte

Die Überprüfungs– und Kontrolltätigkeit der ArbeitsinspektorInnen unterschied sich nicht grundsätzlich von der in anderen Betrieben.

In den typischen Kleinbetrieben arbeiten die RauchfangkehrermeisterInnen selbst mit, vor allem bei Ausfall der ArbeiternehmerInnen und bei besonders gefährlichen Arbeiten (z.B. auf Dächern, chemische Reinigung, schwierige KundInnen).

50% der steirischen RauchfangkehrerInnenbetriebe sind gem. ISO 9001, ISO 14001 und EMAS zertifiziert. Zertifizierungen nach ISO 9001 haben Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme zum Ziel, nach ISO 14001 Anforderung an Umweltmanagementsysteme bzw. Anforderungen an die "Umweltleistung" (Umweltmanagementsysteme und Umweltbetriebsprüfung) eines Betriebes (EMAS - **E**co- **M**anagement and **A**udit **S**cheme, "Öko-Audit"). Im Rahmen der Zertifizierung wurde aber auch der ArbeitnehmerInnenschutz mitbetrachtet.

Eine inhaltliche und methodische Unterstützung erfolgte dankenswerterweise durch die EFG Umwelt & Klimawerkstatt GmbH (Wien).

Mit der EFG Umwelt & Klimawerkstatt GmbH und dem Landesinnungsmeister gab es im Rahmen der Schwerpunktaktion einen interessanten Austausch zum ArbeitnehmerInnenschutz. Die Anforderungen aufgrund des ArbeitnehmerInnenschutzes wurden von der Landesinnung vor der Kontrollphase an die einzelnen Mitgliederbetriebe übermittelt. Vorab-Informationen über Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes durch die Interessenvertretung haben sich schon in der Vergangenheit bei anderen Schwerpunktaktionen bewährt, da die Betriebe damit in die Lage versetzt werden, schon vor Kontrolle durch die Arbeitsinspektion erforderliche Maßnahmen setzen zu können.

3.2 Ausgewählte Schwerpunkte in der Kontrolltätigkeit

3.2.1 Arbeitsplatzevaluierung und Erstellung des Sicherheits – und Gesundheitsschutzdokumentes

Es wurden für die Kontrollen folgende Schwerpunkte festgelegt: Verwendung von Arbeitsstoffen, Arbeitsmitteln, psychische Belastungen und Aufstiege auf erhöhte Standplätze. In 63 Fällen wurden Mängel festgestellt (Details siehe Punkt 5).

Von den Betrieben wurden zum Teil Standards und Muster der auf www.eval.at (Gemeinschaftsprojekt der AUVA, der WKO und der AK mit freundlicher Unterstützung des ÖGB und der Industriellenvereinigung) angebotenen Vorlagen verwendet, zum Anderen im Rahmen von Zertifizierungen (ISO 9001, ISO 14001 und EMAS) erstellten Dokumente.

In der Arbeitsstoffevaluierung wurden hauptsächlich Reinigungsmittel angeführt, nicht aber das Anfallen und Beseitigen von Staub und Ruß.

Betreffend die Evaluierung der arbeitsbedingten psychischen Belastungen war die Bandbreite sehr groß. In einem RauchfangkehrerInnenbetrieb kam der COPSOQ zur Anwendung, viele verwendeten den Fragebogen der EFG Umwelt & Klimawerkstatt GmbH im Rahmen der Zertifizierung, der kein validiertes Verfahren im Sinne des ASchG darstellt, andere brachten die ABS Gruppe zum Einsatz bzw. kombinierten die zuletzt genannten Verfahren.

Hinweis:

Der **COPSOQ** (Copenhagen Psychosocial Questionnaire) ist ein wissenschaftlich validierter Fragebogen zur Erfassung psychischer Belastungen und Beanspruchungen bei der Arbeit. Der COPSOQ wird insbesondere im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung eingesetzt.

Die **Arbeits-Bewertungs-Skala - ABS Gruppe** ist ein von der AUVA entwickeltes Instrument zur Evaluierung psychischer Belastungen. Das Instrument besteht aus einer Broschüre, einem Fragebogen und drei zugehörigen Postern.

Für Arbeiten auf Dächern wird von den Betrieben das von der Landesinnung der Salzburg RauchfangkehrerInnen herausgegebenes Merkblatt "Aufstiege für Rauchfangkehrer" verwendet.

Nur in wenigen Fällen war die Übersichtlichkeit des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes nicht gegeben.

3.2.2 Bestellung und Meldung von Sicherheitsvertrauenspersonen

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) sind zu bestellen, wenn im Betrieb regelmäßig mehr als 10 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden. Aufgrund der üblichen Betriebsgrößen der RauchfangkehrerInnenbetriebe traf diese Anforderung nur auf wenige Betrieben zu, bei diesen wurden in 3 Fällen Mängel festgestellt (Details siehe Punkt 5).

3.2.3 Unterweisungen

Vielfach werden in den Betrieben die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente inhaltlich für die Unterweisung herangezogen. In diesen waren auch verhaltensbezogene Maßnahmen dokumentiert. Es gab auch zusammengestellte Unterweisungen von Sicherheitsfachkräften (tw. allerdings nur Überschriften). Einzelne RauchfangkehrermeisterInnen hatten selbst Unterweisungen (auch inhaltlich sehr ausführlich) erarbeitet. In 17 Fällen wurden Mängel festgestellt (Details siehe Punkt 5).

3.2.4 Arbeitsstätten

In 48 Fällen wurden Mängel festgestellt (Details siehe Punkt 5).

Die Möglichkeit sich umzukleiden, zu waschen und zu duschen war in fast allen Arbeitsstätten gegeben. Dies entspricht auch einer ethischen Haltung im RauchfangkehrerInnengewerbe: „Der/die ArbeitnehmerIn macht sich bei/m der Meister/in rußig, er soll sich auch bei ihm/ihr waschen können“.

ArbeitnehmerInnenschutz in Rauchfangkehrerbetrieben

Die Gegebenheiten in den Sanitärräumen sind sehr unterschiedlich. Da es sich teilweise um sehr alte Gebäude handelt, entsprechen die Raumhöhen nicht immer den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (AStV), sind wegen der Übergangsbestimmungen der AStV aber zulässig. Wenige Sanitärbereiche waren veraltet, viele wurden saniert. Über die Sommermonate erfolgt oftmals eine gründlich Reinigung.

3.2.5 Elektrische Anlagen

Die Zeitabstände von wiederkehrenden Prüfungen betragen für Anlagen und Betriebsmittel, die nur sehr geringen Belastungen ausgesetzt sind, wie z.B. in Büros oder in Handels- oder Dienstleistungsbetrieben, in denen keine außergewöhnliche Beanspruchung gegeben ist, zehn Jahre. Die Prüfungen wurden von den Betrieben bis auf wenige Fälle (6) auch durchgeführt.

3.2.6 Arbeitsstoffe und Arbeitsstoffevaluierung

Chemische Reinigungen in Fängen werden nur mehr selten durchgeführt, und wenn, dann vom/von der Arbeitgeber/in selbst. Die Einwirkung von Staub und Ruß (**P**olycyclische **A**romatische **K**ohlenwasserstoffe) wurde in den Arbeitsstoff-Evaluierungen vernachlässigt. Durch repräsentative Messungen konnte festgestellt werden, dass es keine TRK-Wert Überschreitungen bei PAK und nur in seltenen Fällen Überschreitungen des Staubgrenzwertes gibt. Die Ergebnisse und Maßnahmen wurden wie folgt zusammengefasst und der EFG Umwelt & Klimawerkstatt GmbH und der Landesinnung zur Verfügung gestellt.

- Die gesetzliche Grundlage für die Messungen ist die GKV. Auf Grund von repräsentativen Messungen wurde die Schadstoffexposition für die einatembare Staubfraktion (biologisch inerte Schwebstoffe) sowie Benzapyren (als Leitsubstanz für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) für RauchfangkehrerInnen erhoben. Die Messungen fanden unter Berücksichtigung der ÖNORM EN 481, ÖNORM EN 482 und ÖNORM EN 689 personenbezogen in 2 Betrieben statt. Die Messungen wurden vom Messteam der Arbeitsinspektion durchgeführt.
- Die Tätigkeiten für die RauchfangkehrerInnen wurden im Messbericht wie folgt beschrieben:
Fänge und Verbindungsstücke mit passenden Werkzeugen kehren /(z.B. Kehrkegel, Stoßer, Kehrhaspel, Tschimperling, Staubsauger, usw.) Kessel reinigen (Kesselbürste, Spachtel, Handfeger, Staubsauger usw.) fallweise Aschenlade entleeren, Staubsauger entleeren, fallweise verstopfte Kamine wieder frei machen, Kaminsanierung, Feuerungsanlage überprüfen (z.B. Wirkungsgrad, Abgasmessung, Feuerbeschau) Beratung
- Für die Arbeitsstoffevaluierung relevant sind folgende Ergebnisse:
Die Messwerte für **Benzapyren** lagen bei allen Messungen **unter dem Grenzwert von 0,002 mg/m³, sogar unter 1/20 des Grenzwertes**. Untersuchungen bei Rußexposition nach der VGÜ 2014 sind daher nicht

ArbeitnehmerInnenschutz in Rauchfangkehrerbetrieben

erforderlich, da die Messergebnisse unter 1/20 des Grenzwertes für Benzopyren als Leitsubstanz liegen.

Die Messwerte für die **einatembare Staubfraktion** lagen in **zwei Fällen über dem Grenzwert von 10 mg/m³ (16,1 und 21,0 mg/m³), ansonsten zwischen 1,5 – 6,1 mg/m³.**

Tätigkeiten während der Probenahme bei den Grenzwertüberschreitungen:

- a) 1x Feuerung fest, 1x Feuerung fest (Fang verlegt!), 2x Feuerung Öl, 2 Fänge
 - b) 1x Feuerung Hackschnitzel (Aschenbehälter entleeren), 1x Feuerung fest, 1x Kamin für Kachelofen, 1x Feuerung Öl
- Folgende Maßnahmen könnten erforderlich sein:
 - **Technische und organisatorische Maßnahmen** - Abdichten, regelmäßige Wartung der Staubsaugerfilter
 - **Persönliche Maßnahmen:**
 - Arbeitskleidung mit getrennter Aufbewahrung; Reinigung der Arbeitskleidung im Betrieb
 - Handschuhe, Atemschutzmaske (FFP2), ev. Schutzbrille
 - Hautschutz vor der Arbeit (Schutzschicht fängt die Arbeitsstoffe auf und erleichtert die anschließende Reinigung)
 - Unterweisung zur Hygiene: Verwendung und Aufbewahrung von Atemschutzmasken; Reinigen der Hände vor dem Essen, Trinken und Rauchen,

Bezüglich Arbeitsstoffevaluierung und Maßnahmenfestlegung gab es viele Aufforderungen, da dieses Thema weitreichende Auswirkungen auf die Gesundheit haben könnte.

Augenscheinlich war dabei der Umstand, dass in vielen Evaluierungsunterlagen Staub nicht als gefährlicher Arbeitsstoff gewertet wurde. Dies steht jedoch in Widerspruch zu § 40 ASchG. Für den undefinierten Staub gilt dabei die Eigenschaft „reizend“ als gegeben. Entsprechende Maßnahmen gemäß „TOP Prinzip“ (**T**echnisch – **O**rganisatorisch – **P**ersönlich) und den Grundsätzen der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG sind daher von den ArbeitgeberInnen zu setzen und in den Sicherheits – und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten. Insbesondere die technischen Maßnahmen sind bislang nicht umfassend berücksichtigt.

In 27 Fällen wurden Mängel festgestellt (Details siehe Punkt 5), allerdings keine Grenzwertüberschreitungen.

ArbeitnehmerInnenschutz in Rauchfangkehrerbetrieben

3.2.7 Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung wurde in Zusammenhang mit der Exposition gegenüber gefährlichen Arbeitsstoffen und der Arbeiten an höher gelegenen Standplätzen betrachtet. In 3 Fällen wurden Mängel festgestellt (Details siehe Punkt 5). Nur in einzelnen Fällen gab es einen Hautschutzplan (Hautschutz – Hautreinigung – Hautpflege). Dies ist dadurch zu erklären, dass erst mit dem Inkrafttreten der PSA-V (1. Mai 2014) die explizite Verpflichtung durch Verordnung dafür besteht.

3.2.8 Beschäftigung von jugendlichen ArbeitnehmerInnen

Dazu fehlten mehrmals die Evaluierung (in 23 Fällen wurden Mängel festgestellt), ein lediglicher Verweis auf die KJBG – VO im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument, ohne einer inhaltlichen Berücksichtigung, wurde als nicht ausreichend bemängelt. Für Jugendliche sind neben der Berücksichtigung von Alter und Konstitution, insbesondere die Beschäftigungsverbote mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub) und Arbeiten auf Dächern und mit Leitern relevant.

3.2.9 Mutterschutzevaluierung

Alle Frauenarbeitsplätze müssen von den ArbeitgeberInnen überprüft werden, ob an diesen Arbeitsplätzen Gefahren für die Schwangere oder die stillende Mutter bestehen, wenn sie dort weiter arbeitet. In 18 Fällen wurden Mängel festgestellt (Details siehe Punkt 5). Wenn das der Fall ist, sind von den ArbeitgeberInnen Schutzmaßnahmen vorzusehen. Diese Maßnahmen müssen in der Mutterschutz-Evaluierung dokumentiert werden:

- Erlaubte Tätigkeiten für Rauchfangkehrerinnen:
 - Abgasmessungen mit Verbindungsstück
 - Betriebsdichtheitsprüfungen (Koffer getrennt packen)
 - Aufsichts- oder Hilfsarbeiten beim Rauchfangausschlagen
 - Wartung und Lagerung von Werkzeugen (nicht rußig)
- Nicht erlaubte Tätigkeiten für Rauchfangkehrerinnen:
 - Kehren und Reinigen von Feuerungsanlagen
 - Dacharbeiten, Arbeiten auf Leitern, Arbeiten auf außen besteigbaren Fängen
 - Beschließen
 - Kein Umfüllen von schweren Gebinden
- Erlaubte Tätigkeiten für Reinigungskräfte:
 - Trocken und feucht (auf)wischen
 - Staubsaugen

ArbeitnehmerInnenschutz in Rauchfangkehrerbetrieben

- Nicht erlaubte Tätigkeiten für Reinigungskräfte:
 - Arbeiten auf Leitern
 - Regelmäßiges Heben und Tragen von mehr als 5 kg (Eimer, Müll)

- Reinigung von Toiletten:

Das Reinigen von Toiletten ist für schwangere und stillende Mütter grundsätzlich verboten, da bei dieser Tätigkeit eine Einwirkung von biologischen Arbeitsstoffen (Bakterien und Viren, ev. Pilze) der Risikogruppen 2 und 3 nicht ausgeschlossen werden kann. Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 dürften in der Regel in Toiletten nicht vorkommen.

Eine Ausnahme dieses aufgrund von § 4 Abs. 2 Z 11 Mutterschutzgesetz bestehenden Beschäftigungsverbotes ist nur im Einzelfall möglich, wenn die Mutterschutzevaluierung ergibt, dass durch das Reinigen der jeweiligen Toiletten eine vernachlässigbare Gefährdung für werdende und stillende Mütter durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 bis 4 besteht. Die vernachlässigbare Gefährdung wäre durch wissenschaftliche Literatur, wissenschaftliche Erkenntnisse oder Stellungnahmen von Fachleuten auf dem Gebiet der Hygiene oder Mikrobiologie zu belegen.

3.2.10 Präventivdienste (Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen)

In den meisten Betrieben haben sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Begehungen stattgefunden. In den meisten Fällen wurde eine Betreuung durch AUVAsicher durchgeführt. Begehungsberichte lagen nicht immer vor Ort auf. In 34 Fällen wurden Mängel festgestellt (Details siehe Punkt 5).

3.2.11 Arbeitszeitaufzeichnungen

Zu Beginn der Schwerpunktaktion konnten nur wenige RauchfangkehrerInnenbetriebe Arbeitszeitaufzeichnungen für ihre ArbeitnehmerInnen vorlegen. In 36 Fällen wurden Mängel festgestellt (Details siehe Punkt 5). In den anfänglichen Gesprächen erschien es auch schwierig, dass RauchfangkehrerInnen realitätsnahe Aufzeichnungen führen, da die Pausen sehr individuell und auf die KundInnen abgestimmt sind. Da selten ein Betriebsrat gewählt ist, kann auch keine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 26 Abs. 5 AZG abgeschlossen werden. Durch Information seitens der Landesinnung an die Betriebe fand sich dazu jedoch eine praktikable Lösung.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Die Besichtigungen ergaben, dass vor allem zertifizierte RauchfangkehrerInnenbetriebe auch im ArbeitnehmerInnenschutz einen guten Standard haben, insbesondere auch was die Dokumentation betrifft. „Vorgefertigte“ Dokumente müssen allerdings auf den jeweiligen Betrieb und die tatsächlichen Bedingungen angepasst werden. Durch den Austausch mit der Landesinnung und der EFG konnten im Rahmen der Schwerpunktaktion wichtige Themen anfänglich schon besprochen und die Betriebe informiert werden. Dies erleichterte die Arbeit der ArbeitsinspektorInnen. Durch die Schadstoffmessungen konnte geklärt werden, dass die Exposition gegenüber polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen vernachlässigbar ist und keine Untersuchungen nach VGÜ 2014 erforderlich sind.

Der Umgang mit dem Arbeitsinspektorat war den RauchfangkehrerInnenbetrieben wenig vertraut. Dies mag auch daran gelegen haben, dass RauchfangkehrerInnen bisher wegen ihrer berufsbedingten häufigen Abwesenheit wenig Kontakt mit ArbeitsinspektorInnen in den Arbeitsstätten hatten. So mussten mehrfach Urgezen geschrieben werden, um die Erledigungsmeldung der Mängelbehebung einzufordern.

- Zu folgenden Themen wurden wesentliche Verbesserungen erzielt:
 - Arbeitsstoffevaluierung
 - Mutterschutzevaluierung
 - Arbeitszeitaufzeichnungen
- Folgende Themen wurden bei den Besichtigungen (erstmalig) angesprochen und aufbereitet:
 - Beschäftigung jugendlicher ArbeitnehmerInnen
 - Evaluierung der arbeitsbedingten psychischen Fehlbelastungen

5. Statistik und Details

Beanstandung	Anzahl
Allgemeine Bestimmungen	11
Arbeitsplatzevaluierung, Dokumentation	63
Sicherheitsvertrauenspersonen	3
Information und Unterweisung der ArbeitnehmerIn	17
Arbeitsstätten und Baustellen	48
Arbeitsmittel	4
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	6
Gefährliche Arbeitsstoffe	27
Grenzwerte	0
Bildschirmarbeit	3
Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	3
Präventivdienste	34
Beschäftigung von Jugendlichen	5
Evaluierung Beschäftigung von Jugendlichen (KJBG)	23
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen Mutterschutz	0
Evaluierung Mutterschutz	18
AZG	36

Allgemeine Bestimmungen:

- Situation in Wasch- und Duschräumen
- Instandhaltung und Reinigung im Sanitärbereich

Evaluierung und Dokumentation:

- Fehlende Arbeitsplatzevaluierung und Dokumentation
- Überprüfen und Anpassen der bestehenden Evaluierung (Änderungen in der Arbeitsstätte, nicht zutreffende Gefahren wurden evaluiert) Evaluierung der psychischen Fehlbelastung
- Inhalte lt. DOK-VO, fehlende Angaben nach DOK-VO (z.B. Anzahl der AN, Datum, Evaluierungsbeauftragter, Zuständigkeiten, Umsetzungsfristen)

Sicherheitsvertrauenspersonen:

- Bestellung und Meldung

ArbeitnehmerInnenschutz in Rauchfangkehrerbetrieben

Information, Unterweisung:

- Unterweisung nach Unfällen
- Fehlende oder mangelhafte Inhalte der Unterweisung
- Fehlender Nachweis

Arbeitsstätten:

- Bereitstellung von Spinden in ausreichender Zahl (versperrbar)
- Fehlen von sanitären Anlagen
- ErsthelferInnen: Meldung bzw. Bestellung
- Fluchtwegkennzeichnung/Anforderungen
- Überprüfung von Klimaanlage/Be- und Entlüftungsanlagen
- NichtraucherInnenschutz

Arbeitsmittel:

- Prüfung von Toren

Elektrische Anlagen:

- Prüfung und Dokumentation der Prüfung

Evaluierung der verwendeten, gefährlichen Arbeitsstoffe:

- Chemische Reiniger
- PAK - polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
- Allgemeine Staubbelastung

Bildschirmarbeit:

- unzureichende Beleuchtung
- Ergonomie (Bürodrehstuhl, Arbeitstisch, etc.)
- Positionierung des Monitors

Persönliche Schutzausrüstung:

- Überprüfung des Auffang- und Haltegurtes
- Verwendung der bereitgestellten PSA

Präventivdienst (AMED und SFK):

- Keine Präventivdienste bestellt
- Keine Aufzeichnungen Tätigkeit der SFK bzw. AMed

ArbeitnehmerInnenschutz in Rauchfangkehrerbetrieben

Beschäftigung jugendlicher ArbeitnehmerInnen – Arbeitszeit:

- Keine Aufzeichnungen
- Tagesarbeitszeit über 8 Stunden
- Beginn der Tagesarbeitszeit vor 6 Uhr
- Keine Ruhepause bzw. kein Eintrag

Evaluierung Beschäftigung jugendlicher ArbeitnehmerInnen:

- Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen
- Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen
- Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen
- Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln
- Beschäftigungsverbote

Evaluierung Mutterschutz:

- Keine Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für werdende und stillende Mütter gem. § 2a und § 2b MSchG
- Fehlende Ersatztätigkeiten oder Ersatzarbeitsplätze für schwangere Rauchfangkehrerinnen, Büroarbeitskräfte sowie Raumreinigung

Arbeitszeit:

- Keine bzw. nicht korrekte Aufzeichnungen der Arbeitszeit
- Kein Eintrag von Beginn und Ende der Tagesarbeitszeit (TAZ)
- Kein Eintrag der Ruhepausen (RP)
- Überschreitung der TAZ